

# Anmeldung der Geburt eines Kindes beim Standesamt Gelsenkirchen



## Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes!

Nach den derzeitigen Bestimmungen muss Ihr Kind innerhalb einer Woche bei dem zuständigen Standesamt angezeigt werden; zuständig ist jeweils das Standesamt, in dessen Bezirk Ihr Kind geboren ist. In Gelsenkirchen geborene Kinder melden Sie bitte bei dem Standesamt in Gelsenkirchen-Horst, Schloss Horst, Turfstraße 21, Zimmer 3-6 (Büroturm, Erdgeschoss) an. Die Anmeldung kann von Ihnen selbst oder einer anderen Person, die Sie bevollmächtigt haben, erfolgen.

### Welche Unterlagen werden benötigt?

- ▶ Die Geburtsanzeige des Krankenhauses. Diese muss auf der Rückseite von der Kindesmutter (und ggf. Ihrem Ehemann bzw. dem Kindesvater) unterschrieben sein.
- ▶ Sollte die Kindesmutter noch nie verheiratet gewesen sein, wird die eigene Geburtsurkunde - gegebenenfalls mit deutscher Übersetzung - benötigt. Ebenso eine erweiterte Meldebescheinigung **mit Angabe des Familienstandes** der Wohnsitzgemeinde, wenn die Kindesmutter nicht in Gelsenkirchen gemeldet ist.
- ▶ Sollten die Kindeseltern verheiratet sein, ist ein Auszug aus dem Eheregister oder eine Eheurkunde (gegebenenfalls mit deutscher Übersetzung) in Verbindung mit beiden Geburtsurkunden der Kindeseltern vorzulegen, sofern Sie in Deutschland geboren sind und im Ausland oder nach dem 01.01.2009 in Deutschland geheiratet haben.
- ▶ Sollte die Kindesmutter geschieden sein, ist zusätzlich zu der Eheurkunde und der eigenen Geburtsurkunde ein rechtskräftiges Scheidungsurteil sowie gegebenenfalls die Bescheinigung einer Namensänderung vorzulegen.
- ▶ Soll der Kindesvater nach erfolgter Vaterschaftsanerkennung mit in das Geburtsregister eingetragen werden, wird von ihm die eigene Geburtsurkunde - gegebenenfalls mit Übersetzung - benötigt.
- ▶ Personalausweis, Reisepass oder der Nationalpass.
- ▶ Alle Personenstandurkunden, national sowie international, sind im Original vorzulegen.

Sprechen die Kindeseltern nicht hinreichend deutsch, ist es notwendig, einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Dieser darf nicht mit den Kindeseltern verwandt sein und muss sich durch ein gültiges Ausweisdokument (z.B. Personalausweis oder Reisepass) ausweisen können.

Sollte vor der Geburt eine Vaterschaftsanerkennung erfolgt sein, sind die für das Standesamt ausgestellten Abschriften der Anerkennung und der eventuellen Sorgerechtsklärung vorzulegen.

**Auch bei Anmeldung der Geburt ist es möglich, die Vaterschaft anzuerkennen.**

Sollten Sie noch Fragen haben, erteilen Ihnen die Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Standesamtes Gelsenkirchen gerne weitere Auskünfte. Bitte haben Sie Verständnis, wenn im Einzelfall weitere Unterlagen benötigt werden.

**Kontakt:** Schloss Horst, Turfstraße 21, 45899 Gelsenkirchen  
**Öffnungszeiten:** Montag, Dienstag und Mittwoch 8 - 14 Uhr, Donnerstag 8 - 18 Uhr, Freitag 8 - 13 Uhr  
**Ansprechpartner:** **Mareike Friedrich** (Tel. 0209 169-6127), **Katja Gründel** (Tel. 0209 169-6132),  
**Tak Sam Leung** (Tel. 0209 169-6180), **Martina Krettek** (Tel. 0209 169-6107),  
**Martina Lechert** (Tel. 0209 169-6108)  
[geburt@gelsenkirchen.de](mailto:geburt@gelsenkirchen.de)